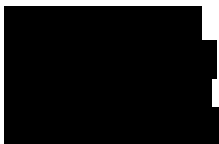




Freie und Hansestadt Hamburg

Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen

Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen - Nagelsweg 37-39 -
20097 Hamburg



Amt für Bauordnung und Hochbau
Oberste Bauaufsicht
Referat Genehmigungen
Nagelsweg 37-39
20097 Hamburg

Telefon
Telefax 040 -4279-40374
E-Mail baugenehmigungen@bsw.hamburg.de

Ansprechpartner



GZ.: BSW-ABH 23-352-2026

Hamburg, 30. Juli 2026

Verfahren	Vereinfachtes Genehmigungsverfahren nach § 63 HBauO
Bezug	
Eingang	17.07.2026
Grundstück	
Belegenheit	
Baublücke	104-017
Flurstück	2505 in der Gemarkung: Altstadt Süd

Anbringen von 2 Werbeanlagen an der Westfassade (Logo „“ – Ausstecker 1,46 × 0,69m × 0,12 m und Schild 1,90 m × 0,90 m × 0,12 m)

GENEHMIGUNG

Nach § 72 der Hamburgischen Bauordnung (HBauO) in der geltenden Fassung wird unbeschadet der Rechte Dritter die Genehmigung erteilt, das oben beschriebene Vorhaben auszuführen.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Genehmigung nicht die gegebenenfalls notwendige Einholung anderer öffentlich - rechtlicher Zulassungsentscheidungen ersetzt.



Öffnungszeiten:
Nach Vereinbarung

Öffentliche Verkehrsmittel:

S3, S5 Hammerbrook

Dieser Bescheid gilt nach § 58 Absatz 3 HBauO auch für und gegen die Rechtsnachfolgerin oder den Rechtsnachfolger.

Die bauordnungsrechtliche Genehmigung erlischt nach § 73 Absatz 1 HBauO, wenn innerhalb von drei Jahren nach ihrer Erteilung mit der Ausführung des Vorhabens nicht begonnen oder die Ausführung länger als drei Jahre unterbrochen worden ist.

Sie kann auf schriftlichen Antrag nach § 73 Absatz 2 HBauO einmalig um drei Jahre verlängert werden.

Planungsrechtliche Grundlagen

Bebauungsplan	HafenCity14
mit den Festsetzungen:	MI, GRZ 0,8, VII, (A)
	BauNOV 1990

Ausführungsgrundlagen

Bestandteil des Bescheides

die Vorlagen Nummer

- **0004** baubeschreibung-1_Baubeschreibung_26.07.17_V1.pdf [baubeschreibung-1_Baubeschreibung_26.07.17_V1.pdf]
- **0006** lageplan-1_WA100 Grundriss und Lageplan_V1.pdf [lageplan-1_WA100 Grundriss und Lageplan_V1.pdf]
- **0007** ansichten-1_WA101 Ansichten_V1.pdf [ansichten-1_WA101 Ansichten_V1.pdf]

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der im Briefkopf bezeichneten Dienststelle einlegen (§ 70 VwGO).

Der Bescheid umfasst auch die

Anlage - immissionsschutzrechtliche Auflagen und Hinweise

Unterschrift

Gebühr

Über die Gebühr ergeht ein gesonderter Bescheid.

Weitere Anlagen

Formblatt - Mitteilung über die Innutzungnahme
Anlage - Statistikangaben zur Umsetzung des HmbTG

Anlage zum Bescheid

BAUORDNUNGSRECHTLICHE AUFLAGEN UND HINWEISE

Zuständige Stelle für die Überwachung

Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen
Dezernat Wirtschaft, Bauen und Umwelt
Amt für Bauordnung und Hochbau
Nagelsweg 37-39
20097 Hamburg

Hinweise

1. Der Beginn der Ausführung ist der Bauaufsichtsbehörde spätestens eine Woche vorher mitzuteilen (§ 72 Absatz 8 HBauO).
Bitte verwenden Sie dafür den Vordruck auf der Internetseite
<https://www.hamburg.de/formulardownload/103154/formulare-bauaemter.html>
oder reichen die Information über den Onlinedienst "Anzeige Bau-, Abbruch- und Wiederaufnahmebeginn"
<https://serviceportal.hamburg.de/HamburgGateway/Service/List?id=502>
elektronisch ein.
2. Die Bauherrin oder der Bauherr hat die beabsichtigte Aufnahme der Nutzung mindestens zwei Wochen vorher der Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen.
Dies gilt nicht für die Beseitigung von Anlagen und die Errichtung von nicht baulichen Werbeanlagen (§ 82 Absatz 2 HBauO).
3. Weitere Hinweise, Merkblätter und Broschüren für Ihre Bauausführung finden Sie unter dem Link: <https://www.hamburg.de/baugenehmigung/583468/start-merkblaetter.html>

Anlage zum Bescheid

IMMISSIONSSCHUTZRECHTLICHE AUFLAGEN UND HINWEISE

Zuständige Stelle für die Überwachung

Bezirksamt Hamburg-Mitte
KUZ Wilhelmsburg

Caffamacherreihe 1-3
20355 Hamburg
Tel.Nr.:
Fax-Nr.:
E-Mail: umweltschutzmitte@hamburg-mitte.hamburg.de

Auflagen

4. Die Lichtimmissionen durch den allgemeinen Betrieb der Werbeanlagen auf dem Grundstück sind durch nachstehende Auflagen begrenzt.
Alle vorstehend beschriebenen Lichtquellen der beantragten Anlage sind so zu unterhalten und zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen durch Lichtimmissionen verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind, und nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden.
Für die im Geltungsbereich dieser Auflagen beschriebenen Lichtquellen wird die an den als Wohngebiet ausgewiesenen Beurteilungsorten der anliegenden Gebäude verursachte Raumaufhellung durch Lichtimmissionen wie nachstehend begrenzt. Für die mittlere Beleuchtungsstärke EF, gemessen jeweils in der Fensterebene eines schutzbedürftigen Raums, u.a. an den Beurteilungsorten des Wohngebäudes Baakenallee 23 werden folgende Grenzwerte festgelegt:
tagsüber = (06:00 Uhr – 22:00 Uhr) = 3 lx und
nachts = (22:00 Uhr – 06:00 Uhr) = 1 lx.
Für die im Geltungsbereich dieser Auflagen beschriebenen Lichtquellen wird die an den als Wohngebiet ausgewiesenen Beurteilungsorten der anliegenden Gebäude verursachte Blendlichtwirkung durch Lichtimmissionen wie nachstehend begrenzt. Für das als Blendmaß beschriebene Verhältnis der mittleren Leuchtdichte der Lichtquellen im Verhältnis zur Umgebungs-Leuchtdichte, ausgedrückt durch den Proportionalitätsfaktor k, gemessen jeweils in der Fensterebene eines schutzbedürftigen Raums, u.a. an den Beurteilungsorten des Wohngebäudes Baakenallee 23 werden folgende Grenzwerte festgelegt:
tagsüber = (06:00 Uhr - 20:00 Uhr) = k kleiner oder gleich 96,
abends = (20:00 Uhr - 22:00 Uhr) = k kleiner oder gleich 64 und
nachts = (22:00 Uhr - 06:00 Uhr) = k kleiner oder gleich 32.

Hinweise

5. Immissionsschutzrechtliche Hinweise
Das Bezirksamt Hamburg-Mitte hat nach § 24 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes auch nach Erteilung der Genehmigung die Möglichkeit, Anordnungen zu treffen, sofern festgestellt wird, dass die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht ausreichend vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen geschützt ist.
Die Beurteilung der von der Anlage einschließlich aller Nebeneinrichtungen erzeugten Lichtimmissionen erfolgt nach den "Hinweisen zur Messung, Beurteilung und Minderung

von Lichtimmissionen" der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) vom 13. September 2012 bzw. einem späteren gültigen Beschluss.

6. Gründe

Die immissionsschutzrechtlichen Auflagen erfolgen als Anordnung nach § 24 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes aufgrund der Anforderungen des § 22 BImSchG in Verbindung mit dem untergesetzlichen Regelwerk (hier u.a. TA-Lärm).

Anlage

STATISTIKANGABEN ZUR UMSETZUNG DES HmbTG

Dieser Bescheid wird im Transparenzportal Hamburg veröffentlicht (§ 3 Abs. 1 Nr. 13 HmbTG).
Vor der Veröffentlichung werden persönliche Daten aus dem Dokument entfernt.

Für das Transparenzportal wird der Bescheid um folgende Angaben ergänzt:

Art der Baumaßnahme:	Änderung Errichtung
Gebäudeklasse:	
Bauliche Anlage:	
Anlage / Einrichtung:	
Art des Gebäudes nach künftiger Nutzung:	Nicht reines Wohngebäude
Zahl der Vollgeschosse:	Vollgeschoss(e)